

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 4/5 (1876)
Heft: 23

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der alte Tarif vom 1. Januar 1870 dagegen fixirte für Stücke bis zum Gewichte von 1 kilogr. im Localrayon von nur 9,6 Kilometer (2 Stunden) geradliniger Distanz eine Minimaltaxe von blos 15 Ct., während für alle übrigen Stücke bis auf 5 kilog. auf die weiteren, in 10 verschiedene Taxrayons abgetheilten Distanzen die Taxe in 50 besondern Ansätzen von 20 Ct. bis auf Fr. 2,10 ansteigend festgesetzt war. Ueberdies hatte der alte Tarif das Ungereimte, dass ein Paquet bis 2 Pfund nebst Werth bis auf Fr. 200 und mit der Berechtigung zum Beischluss eines Briefes im Localrayon blos 15 Ct kostete, während ein werthloser, doppelter Taxbrief auf 20 Ct. zu stehen kommt. Es war daher geboten, den Fahrposttarif in etwas rationeller Weise dem Briefposttarife anzupassen, was die minime Taxerhöhung von 15 auf 20 Ct. zur Folge hatte, wogegen aber als Compensation eine wesentliche Erweiterung des Localrayons von 9,6 auf 25 Kilometer mit in Kauf gegeben worden ist.

Wenn nunmehr auch in einzelnen wenigen Fällen bei einer Distanz bis auf 50 Stunden in Folge der in Anwendung kommenden Einheitstaxe gegenüber dem alten Fahrposttarif eine Taxerhöhung von 20, 25, 30 und 35 auf 40 Ct. eintritt, so muss hinwiederum die ganz bedeutende Taxereduction im grossen Ganzen als eine wesentliche Begünstigung des Kleinverkehrs angesehen und begrüßt werden.

Wenn die zumeist der Uhrenindustrie angehörenden Opponenten behaupten, es seien durch die höheren Taxen des neuen Posttaxengesetzes hauptsächlich nur ihre in der Regel das Gewicht von 250 Grammen nicht übersteigenden, an und für sich werthlosen Sendungen von Uhrenbestandtheilen bis auf eine Distanz von 50 Stunden betroffen, wodurch diese ohnehin mit Schwierigkeiten kämpfende Industrie vertheuert und gedrückt werde, so muss hingegen bemerkt werden, dass die Bestimmung des Artikels 12 des neuen Taxengesetzes, wonach unverschlossene nicht über 250 Gramm wiegende, frankirte Pakete, ohne Werthangabe und ohne schriftlichen Inhalt, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft gegen eine Taxe vom 10 Ct. mit der Briefpost befördert werden können, wie dazu geschaffen erscheint, den vermeintlichen Notstand der Uhrenindustrie zu paralisiren. Eine solche Sendung kommt, ohne dass deren Sicherheit bei der offenen Versendung irgendwelche Gefahr läuft, selbst bei Verwendung einer Correspondenzkarte als Ayis immerhin noch erheblich billiger zu stehen, als solches beim alten Tarif auf entferntere Distanzen der Fall war. Es will uns daher der einseitige, aus mangelhaftem Verständniss oder unrichtiger Anwendung des Taxengesetzes heraufbeschworene Sturm lauf gegen den Artikel 19 durchaus nicht gerechtfertigt erscheinen.

Wenn mit etwelcher Berechtigung eine Aussetzung gegen das neue Taxengesetz gemacht werden wollte, so wäre es diejenige einer allzugrossen Engherzigkeit, sowohl in der Ausdehnung des Localrayons, als auch in der unterlassenen Begünstigung der Frankaturfälle.

Ebenso wäre zu wünschen gewesen, dass die Härte, oder besser gesagt, die Schroffheit in der Taxoprogression von Paketen über 5 kilogr. gegenüber denjenigen unter diesem Gewichtssatze durch eine Verminderung des Taxrayons von 10 auf 5 etwas gemildert worden wäre.

Doch wir wollen in dieser Richtung hin der anerkennenswerthen Thätigkeit und Umsicht des verdienstvollen Vorstehers des Postdepartements nicht vorgreifen und uns damit trösten: „Was noch nicht ist — kann noch werden.“ J.

* * *

Kleinere Mittheilungen.

Eidgenossenschaft.

Geologische Karte der Schweiz. Die eidgenössische Commission für die geologische Karte der Schweiz hielt letzte Woche bei Herrn Desor in Neuenburg Sitzung. Sie hatte sich über die sehr interessanten Arbeiten auszusprechen, welche im Laufe des Jahres ausgeführt worden waren und zwar in den Gebirgsstücken des Bündner Oberlandes, des Splügen, des Avers auf der Bündner Grenze, sowie in dem Gebiete, das die Walliser Alpen von den Berner Alpen trennt. Es handelte sich um Gebiete, die zum Theil äusserst schwer zugänglich sind und von Seiten der Beobachter grossen Muth und Selbstverlängnung in Anspruch nahmen. In dieser Hinsicht wurde besonders den Herren Mösch, Ischer und Balzer u. a. grosses Lob ertheilt. Nur zwei Blätter des Dufour'schen Atlases sind noch nicht in Angriff genommen und mehr als die Hälfte derselben ist vollendet. G.

Eidgenössisches Polytechnikum. Die Frequenzverhältnisse an dieser Anstalt mit Anfang des Schuljahres 1876/77 sind sich gegenüber dem abgelaufenen ziemlich gleich geblieben. Regelmässige Schüler waren eingeschrieben 701 im October 1875, 690 im October 1876. Sehr erfreulich ist der Umstand, dass dieses Jahr eine grössere Ausgleichung der einzelnen Abtheilungen aufweist. Es haben namentlich die Bau-, Land- und forstwirtschaftliche, die chemisch-technische und die Fachlehrer-Abtheilung gegenüber früher

erheblichen Zuwachs erhalten, während der übermässige Zudrang zu der Ingenieurschule sich einigermassen vermindert hat.

N. Z. Z.

Wädenswil-Einsiedeln. Herr Cantonsingenieur Wetli schreibt:

Gegenüber theils wesentlich lückhaften, theils unrichtigen Zeitungsberichten über die Thalfahrt und Catastrophe vom 30. November, beschränke ich mich als Mithabender bis zur Zertrümmerung des Wagens unter mir, einstweilen auf die Erklärung, dass der Zug, bestehend aus Locomotive und beladenem Güterwagen, etwas unterhalb der Schindellegi auf dem starken Gefall vermittelst des Schraubenrades, allerdings mit dem Opfer von ein paar Dreieckschienen, angehalten wurde, und behufs Untersuchung des Vorfalls längere Zeit stehen blieb; dass ferner die Fortsetzung der Fahrt mit dem unglücklichen Verlauf aus der Ruhestellung mit absichtlich, jedoch nicht nothwendig ausser Thätigkeit gesetztem Schraubenrad und also ohne Anspruchnahme der entspregenden Mittelschienen ausgeführt wurde, indem von keiner Seite Bedenken geäußert wurden, dass die gewöhnlichen Bremsvorrichtungen dafür nicht genügen möchten. Ob die letzteren zum oberwähnten Anhalten mitgewirkt haben, wie es hätte sein sollen, ist wenigstens gemäss nachheriger Erfahrung zu bezweifeln.

N. Z. Z.

Ueber die Catastrophe auf der Wädenswil-Einsiedelnbahn entnehmen wir der Neuen Zürcher Zeitung folgende Zuschrift:

Herr Cantonsingenieur Wetli hat sich veranlasst gefunden, in Nr. 617 der „N. Z. Z.“ vom 4. December über die Probefahrt vom 30. November und deren unglücklichen Verlauf öffentlich eine Erklärung abzugeben.

Da dieselbe unrichtig ist, zu Mindesten auf irrgewissen Anschauungen beruht, so sieht sich der Unterzeichnete zu folgenden berichtigenden Erklärungen genöthigt:

1. Es ist unrichtig, dass der Probezug, bestehend aus der Locomotive und einem beladenen Güterwagen, unterhalb der Schindellegi auf dem stärksten Gefalle mittelst des Schraubenrades angehalten habe; vielmehr geschah das Anhalten ohne Mitwirkung des Schraubenrades durch den Gegendampf der Locomotive und die Zugsbremsen. Um die Arbeit des Schraubenrades auf dem Gefalle unterhalb Schindellegi beobachten zu können, hatten die Theilnehmer, worunter auch Herr Wetli und der Unterzeichnete, sich am Bahngleise aufgestellt, um den Zug passiren zu sehen. Ungefähr 200 Fuss vor ihrem Standpunkte entgleiste das Schraubenrad und die Locomotive geriet in Folge hieron in ein sehr heftiges Schleudern, wobei mehrere Dreieckschienen total zerschlagen wurden.

Nachdem das Schraubenrad entgleist war und sich somit nicht mehr mit den Dreieckschienen in Relation befand, konnte das Anhalten des Zuges, welches beiläufig gesagt, fast plötzlich erfolgte, natürlich nur durch Gegendampf und die Zugsbremsen bewirkt werden. Das Schraubenrad wurde nun nach den Anhalten vollständig gehoben und der Zug, um die Entgleisungsstelle untersuchen und nachmessen zu können, um etwa 1½ Wagenlängen herunterbewegt und dabei nochmals mittelst des Gegendampfs und der Zugsbremsen schnell zum Stehen gebracht. Die Bremsvorrichtungen entsprachen mithin bis dahin den Anforderungen vollständig.

2. Es ist durchaus unrichtig, dass die Fortsetzung der Thalfahrt unter der Mitwirkung des Schraubenrades hätte stattfinden können. Man war — Hr. Cantonsingenieur Wetli inbegriffen — nach der Untersuchung des zerstörten Geleises, welches fehlerlos erstellt war, darüber einig, dass die Entgleisung des Schraubenrades lediglich ihren Grund in dem zu geringen Eingriff und dessen Winkelstellung zu den Dreieckschienen habe, dass folglich das Schraubenrad zur Thalfahrt unbrauchbar sei und ohne entsprechende Abänderung nicht mehr benutzt werden solle.

Ebenso war man darüber einig, die Thalfahrt ohne Mitwirkung des Schraubenrades mit Anwendung von Gegendampf und unter Zuhilfenahme der Zugsbremsen vorsichtig und langsam bewerkstelligen zu können. Es erschien dieses um so zulässiger, als der Zug bei der Bergfahrt verschiedene Strecken der Bahn, namentlich zwischen Samstagger und Schindellegi, ohne Mitwirkung des Schraubenrades, beziehungsweise ohne dass dieses zum Anliegen an die Dreieckschienen kam, kurz vorher durchfahren hatte, mithin bei der Thalfahrt die Anwendung des Gegendampfes unter Zuhilfenahme der Zugsbremsen mehr als ausreichend betrachtet werden durfte, um jede Gefahr fern zu halten.

Die Proben sind übrigens gemäss dem Programme des Hrn. Wetli ausgeführt worden, dem es jederzeit zustand, resp. auch bei der Thalfahrt, falls er hiemit nicht einverstanden war, dagegen protestieren zu können, was seinerseits nicht geschehen ist. Vor dem Abschluss der Untersuchung glaubte ich mich aus diese beiden Berichtigungen beschränken zu müssen.

Ich bitte die Tit. Zeitungs-Redaktionen, welche die Erklärung des Hrn. Cantonsingenieurs Wetli in ihren Blättern aufgenommen haben, auch die vorstehende Berichtigung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zürich, den 7. Dez. 1876.

Cantone.

MAEY, Oberingenieur.

Solothurn. Der erweiterte Gemeinderath von Solothurn hat die Errichtung einer Brücke beim Storchenhof mit zwei steinernen Pfeilern und einem eisernen Oberbau beschlossen, deren Kosten auf Fr. 240 000 berechnet sind.

Eisenbahnen.

Gotthardtunnel. Fortschritt der Bohrung während der letzten Woche: Göschenen 19,9 Meter, Airolo 30,3 Meter, Total 50,2 Meter, mithin durchschnittlich per Tag 7,2 Meter.

* * *

Verschiedene Preise des Metallmarktes.

pro Tonne loco London vom 16. November

	Kupfer.	
Australisch (Walaroo)	Fr. 2150,00 — 2162,50	
Best englisch in Zungen	" 2150,00 —	
Best englisch in Zungen und Stangen	" 2200,00 — 2250,00	
	Zinn.	
Holländisch (Banca)	Fr. 2000,00 —	
Englisch in Zungen	" 2075,00 —	
	Blei.	
Spanisch	Fr. 543,75 — 550,00	
	Zink.	
Englisch in Tafeln	Fr. 698,75 — 725,00	

Redaction: H. PAUR, Ingenieur.